

Förderverein Heilig Kreuz Münster e.V. 1998

Satzung des Fördervereins Heilig Kreuz Münster e.V.

Stand der Satzung: 27.11.2007

§ 1 Name und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen „Heilig Kreuz Münster e.V.". Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster eingetragen werden. Der Verein hat seinen Sitz in Münster. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein bezweckt die Unterstützung der katholischen Kirchengemeinde Heilig Kreuz in ihren drei Gemeindebezirken.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Beschaffung von Mitteln zur Erhaltung, Unterhaltung und Renovierung des Denkmals „Kreuz-Kirche“;
- die Beschaffung von Mitteln zur Einrichtung und Unterhaltung der Gebäude der Kirchengemeinde Heilig Kreuz,
- die Förderung von Kultur und Musik durch Organisation und Förderung von Veranstaltungen der Kirchengemeinde Heilig Kreuz,
- die Förderung der Kindergärten der Kirchengemeinde Heilig Kreuz,
- die Unterstützung der Jugend-, Familien-, Senioren- und Eine-Welt-Arbeit der Kirchengemeinde Heilig Kreuz.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit des Vereins

a) Der Förderverein Heilig Kreuz ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

b) Mittel des Fördervereins Heilig Kreuz dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln des Fördervereins.

c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

d) Durch einstimmigen Beschluss des gesamten *Vorstandes* können Mittel des Vereins einer Stiftung zugeführt werden, die ihrerseits gemeinnützig ist und unmittelbar und ausschließlich kirchlichen Zwecken in der Gemeinde Heilig Kreuz Münster dient.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und der Vorstand mit Mehrheit so beschließt.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder leisten Beiträge, deren Höhe durch Selbsteinschätzung des Mitgliedes bestimmt wird. Mindestens ist der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Jahresbeitrag zu leisten.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/der Kassenverwalter/in und
- dem/der Schriftführer/in.

Als geborene Mitglieder gehören dem Vorstand mit vollem Stimmrecht an:

- der für die Gemeinde zuständige Pfarrer,
- der/die stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes für die Dauer seiner Wahlperiode,
- der/die Vorsitzende des Pfarrgemeinderates für die Dauer seiner Wahlperiode.

Im Falle der Verhinderung können die geborenen Mitglieder des Vorstandes einen Vertreter bzw. eine Vertreterin aus den Reihen des KV/PGR benennen. Der Pfarrer benennt seinen Vertreter Vertreter aus der Gemeindeleitung.

Die Wahl der geborenen Mitglieder in den Vereinsvorstand ist möglich.

Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

Der Vorstand kann paritätisch Vereinsmitglieder und Mitglieder aus dem Kirchenvorstand und/oder dem Pfarrgemeinderat als Beisitzer mit Stimmrecht berufen.

§ 7 Aufgaben des Vereins

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand vertritt den Verein Dritten gegenüber. Zur Abgabe von rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen bedarf es der Unterschrift des/der Vorsitzenden oder seines/seiner Stellvertreters/in und eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes (§26 BGB).

Dem/der Kassenverwalter/in obliegt die Verwaltung der Kasse und die ordnungsgemäße Buchführung. Er/ sie zieht die Beiträge ein, leistet Quittungen und führt die Anlage der Gelder und die Ausgaben nach den Weisungen des Vorstandes aus. Er/sie hat dem Vorstand auf Anforderung jederzeit über die Vermögenslage des Vereins Rechenschaft zu geben. Er/sie legt dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht vor.

§ 8 Sitzungen und Beschlüsse

Der/die Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der/die stellv. Vorsitzende beruft und leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Er/sie hat den Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes einzuberufen, so oft die Geschäftslage es erfordert oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Der/die Schriftführer/in führt über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll, das von ihm/ihr und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Den Tag bestimmt der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) Satzungsänderungen,
- b) Jahresbericht,
- c) Neuwahl und Abberufung des Vorstandes,
- d) den Rechnungsbericht des/der Kassenverwalters/in,
- e) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- f) die Entlastung des Vorstandes.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung mit Angabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der stellv. Vorsitzenden geleitet. Ist auch diese/r verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den/die Versammlungsleiter/in.

Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

§ 10 Änderung der Satzung

Bei Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von dem/der Versammlungsleiter/in festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist. Dabei soll Ort und Zeit der Veranstaltung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die in §3 Abs d) erwähnte gemeinnützige Stiftung, Ist eine solche Stiftung bis zu diesem Zeitpunkt nicht entstanden, so fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die katholische Kirchengemeinde Heilig Kreuz Münster, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 20.11.1998 errichtet.

Die Satzung wurde auf nachfolgenden Mitgliederversammlungen geändert:

02.02.1999
22.11.1999
24.02.2000
06.05.2000
27.11.2007
